

Auszug aus den Wertfestsetzungsbeschlüssen zur Veröffentlichung im ZVG Portal

Amtsgericht Fulda
- Vollstreckungsgericht -
5 K 33/24

30.05.2025



Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

bezüglich

des im Grundbuch von Bad Salzschlirf Blatt 2661 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses:

lfd. Nr.: 11 Gemarkung Bad Salzschlirf Flur 14 Flurstück 31 Landwirtschaftsfläche, Oberste Haie = 7336 m².

wird der Verkehrswert des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts festgesetzt auf

8.500,00 €.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG.

Der Wertfestsetzung liegt die Bodenrichtwertkarte des hessischen Amts für Bodenmanagement zu Grunde. Laut der vorliegenden Flurkarte ist das Grundstück nicht bebaut. Es handelt sich laut Grundbuch um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Bodenrichtwertkarte weist für Grünland einen Wert von 0,90 € je Quadratmeter und für Ackerland einen Wert von 1,10 € je Quadratmeter aus. Im Interesse der Beteiligten wird der Höher Betrag genommen. Dies ergibt einen rechnerischen Wert von 8.069,60 €. Da die Bodenrichtwertkarte in der Regel aus Daten des letzten Jahres besteht, erscheint eine Aufrundung auf 8.500,00 € vertretbar.

Die Beauftragung eines Sachverständigen wurde aus Kostengründen als nicht Sinnvoll erachtet. Auch dieser würde nur anhand der Bodenrichtwertkarte seine Berechnung vornehmen.

Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Einwendungen sind nicht erhoben worden.



Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

bezüglich

des im Grundbuch von Bad Salzschlirf Blatt 2661 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 12 des Bestandsverzeichnisses:

lfd. Nr.: 12 Gemarkung Bad Salzschlirf Flur 16 Flurstück 19 Landwirtschaftsfläche, Auf der Strick = 4697 m².

wird der Verkehrswert des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts festgesetzt auf

5.500,00 €.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG.

Der Wertfestsetzung liegt die Bodenrichtwertkarte des hessischen Amts für Bodenmanagement zu Grunde. Laut der vorliegenden Flurkarte ist das Grundstück nicht bebaut. Es handelt sich laut Grundbuch um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Bodenrichtwertkarte weist für Grünland einen Wert von 0,90 € je Quadratmeter und für Ackerland einen Wert von 1,10 € je Quadratmeter aus. Im Interesse der Beteiligten wird der Höher Betrag genommen. Dies ergibt einen rechnerischen Wert von 5.166,70 €. Da die Bodenrichtwertkarte in der Regel aus Daten des letzten Jahres besteht, erscheint eine Aufrundung auf 5.500,00 € vertretbar.

Die Beauftragung eines Sachverständigen wurde aus Kostengründen als nicht Sinnvoll erachtet. Auch dieser würde nur anhand der Bodenrichtwertkarte seine Berechnung vornehmen.

Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Einwendungen sind nicht erhoben worden.



Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

bezüglich

des im Grundbuch von Bad Salzschlirf Blatt 2661 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses:

lfd. Nr.: 13 Gemarkung Bad Salzschlirf Flur 17 Flurstück 65/1 Landwirtschaftsfläche, Am Rasen = 3876 m².

wird der Verkehrswert des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts festgesetzt auf

4.500,00 €.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG.

Der Wertfestsetzung liegt die Bodenrichtwertkarte des hessischen Amts für Bodenmanagement zu Grunde. Laut der vorliegenden Flurkarte ist das Grundstück nicht bebaut. Es handelt sich laut Grundbuch um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Bodenrichtwertkarte weist für Grünland einen Wert von 0,90 € je Quadratmeter und für Ackerland einen Wert von 1,10 € je Quadratmeter aus. Im Interesse der Beteiligten wird der Höher Betrag genommen. Dies ergibt einen rechnerischen Wert von 4.263,60 €. Da die Bodenrichtwertkarte in der Regel aus Daten des letzten Jahres besteht, erscheint eine Aufrundung auf 4.500,00 € vertretbar.

Die Beauftragung eines Sachverständigen wurde aus Kostengründen als nicht Sinnvoll erachtet. Auch dieser würde nur anhand der Bodenrichtwertkarte seine Berechnung vornehmen.

Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Einwendungen sind nicht erhoben worden.



Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

bezüglich

des im Grundbuch von Bad Salzschlirf Blatt 2661 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 14 des Bestandsverzeichnisses:

lfd. Nr.: 14 Gemarkung Bad Salzschlirf Flur 11 Flurstück 38 Landwirtschaftsfläche, Auf der Trockenbach = 6.512 m²

wird der Verkehrswert des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts festgesetzt auf

7.500,00 €.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG.

Der Wertfestsetzung liegt die Bodenrichtwertkarte des hessischen Amts für Bodenmanagement zu Grunde. Laut der vorliegenden Flurkarte ist das Grundstück nicht bebaut. Es handelt sich laut Grundbuch um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Bodenrichtwertkarte weist für Grünland einen Wert von 0,90 € je Quadratmeter und für Ackerland einen Wert von 1,10 € je Quadratmeter aus. Im Interesse der Beteiligten wird der Höher Betrag genommen. Dies ergibt einen rechnerischen Wert von 7.163,20 €. Da die Bodenrichtwertkarte in der Regel aus Daten des letzten Jahres besteht, erscheint eine Aufrundung auf 7.500,00 € vertretbar.

Die Beauftragung eines Sachverständigen wurde aus Kostengründen als nicht Sinnvoll erachtet. Auch dieser würde nur anhand der Bodenrichtwertkarte seine Berechnung vornehmen.

Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Einwendungen sind nicht erhoben worden.